

**Polizeiverordnung
der
Großen Kreisstadt Eilenburg
zur**



**Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit während des
Stadtfestes der Stadt Eilenburg vom 09. Juni 2023 bis zu 11. Juni 2023.**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 2, 12 und 35 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg folgende Polizeiverordnung:

§1

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 09. Juni 2023, 8.⁰⁰ Uhr bis Sonntag, dem 11. Juni 2023, 21.⁰⁰ Uhr.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eilenburg für folgende Bereiche:

1. südlich des Nordringes,
2. nördlich des Postweges und des Dr.-Külz-Ringes,
3. vom Kreisverkehr Butzbacher Platz bis Torgauer Straße Ecke Dr.-Külz-Ring,

§3

Allgemeine Schutzvorschriften

Es ist verboten:

(1a) Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u.ä.), mitzunehmen, Hunde unangeleint zu führen und gefährliche Hunde in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb mitzunehmen.

(1b) in der Zeit **von 20.⁰⁰ Uhr bis 07.⁰⁰ Uhr** außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und -flaschen).

(1c) entgegen § 3 Absatz 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Eilenburg beschlossen am 01.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen am 19.12.2014, in der Zeit **von 01.⁰⁰ Uhr bis 07.⁰⁰ Uhr** Tätigkeiten (außer der Straßenreinigung) auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dazu zählen insbesondere, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Tonerzeugung oder -verstärkung oberhalb der allgemein üblichen Zimmerlautstärke zu betreiben.

(2) entgegen der gültigen Sperrzeitverordnung Gaststättengewerbe, für die eine Gestattung erteilt wurde oder die im Besitz einer Gaststättenerlaubnis oder einer Reisegewerbeerlaubnis sind, nach 01.⁰⁰ Uhr offen zu halten. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist von diesen Betrieben **spätestens um 1.⁰⁰ Uhr** zu beenden. Eine Betreibung des Freisitzes nach 01.⁰⁰ Uhr ist ebenfalls nicht gestattet.

(3) mobile Werbung zu betreiben.

Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

(4) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwassarentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten; bei Fluchtwegbreiten von 5 Metern sind Aufbauten bis 3 Meter Höhe zulässig; bei Rettungsgassen von 7 Metern ist eine Aufbauhöhe von 5 Metern möglich. Die Höhe der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.

(5) Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.

(6) Es gilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO und das für das Stadtfest erstellte Sicherheitskonzept mit allen Auflagen.

(7) Abbau- und Aufräumarbeiten sind am Sonntag den 11. Juni 2023 ab 21.⁰⁰ Uhr einzustellen und gegebenenfalls am Montag dem 12. Juni 2023 ab 06.⁰⁰ Uhr fortzuführen.

§4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Eilenburg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Gaststätteninhaber oder Inhaber einer Gestattung bzw. Reisegewerbekarte erhalten entgegen § 3 Absatz 1b die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Behältnisse dürfen nicht zugänglich für die Allgemeinheit aufbewahrt werden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist nicht gestattet.

§5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Polizeiverordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 10,- € bis höchstens 1.000,- € geahndet werden.

Eilenburg, den 03.05.2023



Scheler
Oberbürgermeister

